jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vwgh Beschluss 1994/6/9 94/06/0079

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.06.1994

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

Norm

VwGG §26 Abs1 Z1;
VwGG §34 Abs1;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Onder und die Hofräte Dr. Giendl und Dr. Müller als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Knecht, in der Beschwerdesache des P in N, vertreten durch Dr. R, Rechtsanwalt in W, gegen den Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 1. März 1994, Zl. 03-12 He 80 - 94/4, betreffend Wiedereinsetzung in einer Bausache, den Beschluß gefaßt:

Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Begründung

Der Beschwerdeführer gab in der vorliegenden Beschwerde den 15. März 1994 als Tag der Zustellung des angefochtenen Bescheides an. Bezogen auf diesen Tag endete die Beschwerdefrist am 26. April 1994. Die am 27. April 1994 beim Postamt 1096 Wien aufgegebene Beschwerde war somit nach Ablauf der sechswöchigen Beschwerdefrist (§ 26 Abs. 1 Z. 1 VwGG) eingebracht. Die Beschwerde war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG als verspätet zurückzuweisen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994060079.X00

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at